

Bedingungen der Stadt Meißen für die Benutzung von Sportstätten, Sportplätzen und Schulräumen

§ 1 Überlassungsgrundsatz

Die Stadt Meißen überlässt in ihrer Verfügungsberechtigung stehende Sportstätten, Sportplätze und Schulräumen einschließlich zweckdienlicher Einrichtungen und Einrichtungsgegenständen (im folgenden Sportstätten und Schulräumen genannt) auf Antrag Dritter (im folgenden Nutzer genannt) für sportliche oder andere Zwecke nach Maßgabe dieser Bedingungen, wenn hierdurch öffentliche Belange oder sonstige schutzwürdige Interessen nicht berührt werden.

Ein Rechtsanspruch auf Überlassung einer bestimmten Einrichtung oder eines bestimmten Gegenstandes oder einer bestimmten Zeit besteht nicht.

§ 2 Nutzungszeiten

1. Die Nutzung der Sportstätten/Schulräume bleibt montags -freitags vorrangig der schulischen Nutzung vorbehalten.
2. Die Schulräume stehen montags - freitags von 16.00 - 22.00 Uhr zur Verfügung, sofern kein obligatorischer Schulsport stattfindet.
3. Die Sportstätten stehen montags - sonntags entsprechend der Nutzungsmöglichkeiten (Anlage) für den Sportbetrieb zur Verfügung.
4. An gesetzlichen Feiertagen bleiben die Sportstätten/Schulräume geschlossen.
5. Die Sporthallen/Schulräume stehen während der Ferien zur vertragsgemäßen Benutzung zur Verfügung, soweit nicht betriebliche oder personelle Verhältnisse entgegenstehen. Über Schließzeiten während der Ferien wird der Nutzer über den Einrichtungsleiter bzw. über die Stadtverwaltung informiert.
6. Die Nutzungszeiten werden in der Nutzungsvereinbarung zwischen Nutzer und Stadt verankert.
7. Zugewiesene Nutzungszeiten können durch die Stadt aufgehoben, geändert oder zeitlich verlegt werden, wenn öffentliche Belange oder andere schutzwürdige Interessen dies erfordern. Die Stadt Meißen ist bemüht, den Nutzer hiervon rechtzeitig zu unterrichten.
8. Die Nutzung kann auch ohne vorherige Ankündigung vorübergehend untersagt oder eingeschränkt werden, wenn außergewöhnliche oder wichtige Umstände dies erfordern.
9. Bereits erteilte Genehmigungen können zurückgezogen werden, wenn es aus sportlichen oder unvorhersehbaren sonstigen Gründen erforderlich ist. Anspruch auf Entschädigung oder Zuweisung einer anderen Sportstätte besteht nicht.

§ 3 Beantragung der Nutzung

1. Die Sportstätten/Schulräume werden auf Antrag zur Verfügung gestellt. Für die Antragstellung sind die Formulare gemäß 2 bzw. 3 zu verwenden.
2. Unvollständige Anträge werden nicht bearbeitet und an den Antragsteller zurückgeschickt.
3. Bei Vereinen die Sportstätten/Schulräume regelmäßig nutzen, haben die Nutzungszeiten mindestens 1 Quartal Gültigkeit. Abänderungsanträge sind spätestens 7 Tage vor Quartalsende zu stellen.

4. Anträge auf Überlassung der Sportstätten/Schulräume zur Nutzung außerhalb der regelmäßigen Nutzung sind 2 Wochen vor Veranstaltungsbeginn einzureichen.
5. Mitarbeiter der Stadt können jederzeit Kontrollen hinsichtlich der im Nutzungsantrag gemachten Angaben durchführen. Falschangaben können zur Kündigung des Nutzungsvertrages führen.

§ 4 Vergabekriterien für eine regelmäßige sportliche Nutzung

1. Grundsätzlich werden die Anträge von Nutzungsgemeinschaften bevorzugt, deren Mitglieder in Meißen wohnen.
2. Nutzergemeinschaften werden in der Rangfolge:
 - Schule
 - Schul-AG
 - Lehrersport
 - Eingetragene gemeinnützige Turn- und Sportvereine
 - Sportgruppen sonstiger Vereine
 - Privat organisierte Gruppen
 - Vereine anderer Gemeindenberücksichtigt.
3. Sofern bei gleichartigen Anträgen nach Abs. 2 eine weitere Differenzierung erforderlich ist, werden die Kriterien:
 - Kinder- und Jugendsport
 - Spiel/Leistungsklasseherangezogen
4. Sportstätten/Schulräume können zur gleichen Zeit mehreren Nutzern überlassen werden, soweit dies Art und Umfang der einzelnen Nutzung zulässt.
5. Sportstätten können auch für nichtsportliche Nutzung überlassen werden, sofern sicherheitstechnische Bestimmungen nicht entgegenstehen. Eine nichtsportliche Nutzung wird regelmäßig nachrangig zu einer sportlichen Nutzung berücksichtigt.
6. Die Überlassung von Fachunterrichtsräumen ist nur mit Zustimmung des Einrichtungsleiters möglich.
7. Die Benutzung einer Sportanlage schließt die Benutzung der dazugehörigen Umkleide- und Sanitärräume ein, sofern nichts anderes vereinbart wurde.
8. Die Stadt Meißen kann die Sportstätten/Schulräume nach Maßgabe einer gesonderten Überlassung zur eigenverantwortlichen Nutzung überlassen.
9. Werden nur Teilbereiche einer Sportstätte zur Benutzung bereitgestellt, dann werden lediglich anteilige Benutzerentgelte erhoben.

§ 5 Nutzungsverhältnisse

Bei Überlassung von Sportstätten/Schulräume werden privatrechtliche Nutzungsverträge zwischen der Stadt Meißen und den jeweiligen Nutzern abgeschlossen. Grundlage des Nutzungsvertrages bilden die Angaben im Antrag.

§ 6 Nutzungsentgelt

Für die Nutzung der Sportstätten/Schulräume ist ein Entgelt nach Maßgabe der vom Stadtrat beschlossenen " Entgeltordnung für die Nutzung von Sportstätten und Schulräumen der Stadt Meißen " zu zahlen. Die Entgeltordnung ist Bestandteil dieser Bedingungen und ist als Anlage beigefügt.

§ 7 Pflichten der Nutzer

Die Sportstätten und Schulräume dürfen nur im zugewiesenen Umfang, während der zugewiesenen Zeit entsprechend der vereinbarten oder genehmigten Zweckbestimmung genutzt werden.

Sportstätten/Schulräume sind mit dem Ablauf der Nutzungszeit zu räumen und in sauberen, ordentlichen und ordnungsgemäßen Zustand an die Stadt oder an eine von ihr beauftragte Person zu übergeben.

Umkleide- und Sanitärräume von Sportstätten können bis zu 15 Minuten vor und nach der Nutzungszeit genutzt werden. Satz 2 gilt entsprechend.

Bei sportlichen Wettkämpfen kann der Zeitraum nach Satz 3 bis auf 60 Minuten erweitert werden.

Einen Anspruch des jeweiligen Nutzers auf alleinige Nutzung der Umkleide- und Sanitärräume besteht nicht.

Der Nutzer ist verpflichtet, für Ruhe, Ordnung, Sicherheit und Sauberkeit in der überlassenen Räumlichkeit, gegebenenfalls unter Einrichtung eines Ordnungsdienstes, zu sorgen. Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind schonend und sachgemäß zu behandeln.

Dem Nutzer obliegt die Aufsichtspflicht.

Der Nutzer ist verpflichtet, die Einrichtung, Anlagen oder Geräte vor der Benutzung auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit hin zu überprüfen. Der Nutzer hat sicherzustellen, dass schadhafte Einrichtungen, Anlagen und Geräte nicht genutzt werden.

Beschädigungen, Schäden oder Verluste sind unverzüglich der Stadt Meißen oder einer von ihr beauftragten Person anzuzeigen.

Sportstätten/Schulräume dürfen nur in Anwesenheit des Nutzers oder eines von ihm , für die Dauer der Inanspruchnahme bestellten Verantwortlichen, der das 18.Lebensjahr vollendet hat, betreten werden.

Die Hallenböden dürfen nur barfuß oder in sauberen Turnschuhen mit nicht färbender Sohle betreten werden. Sportschuhe mit Stollen sind in Turnhallen verboten. Turnschuhe, die auf der Straße oder auf einem Sportplatz getragen werden, dürfen in der Halle nicht genutzt werden.

Die Benutzung von Haftmitteln für Schuhe ist untersagt.

Die Geräteordnung ist zu beachten. Einrichtungen und Geräte sind nach Abschluss der Nutzung in Grundstellung zu bringen.

Das Entfernen oder die zweckfremde Verwendung von Einrichtungen oder Geräten ist untersagt.

Medien sind sparsam zu verwenden.

In Sporthallen/Schulräumen ist das Rauchen untersagt.

Das Einbringen von Gegenständen aller Art, soweit sie nicht unmittelbar mit dem Nutzungszweck der Sportstätte/Schulraum im Zusammenhang stehen, in die Sportstätte/Schulungsraum, ist untersagt.

Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Stadt Meißen. Für das längerfristige Einbringen von Gegenständen ist in jedem Fall die schriftliche Zustimmung der Stadt erforderlich. Die Zustimmung entbindet den Nutzer nicht von seiner Obhuts- und Verkehrssicherungspflicht.

Soweit an Sportstätten für die Durchführung von Wettkämpfen über den vorhandenen Ausstattungs- und Gerätestandard hinausgehende Anforderungen zu stellen sind, ist es ausschließlich Sache des Nutzers diesen Anforderungen zu entsprechen. Der Nutzer übernimmt die alleinige Verantwortung für den ordnungsgemäßen Ablauf der Veranstaltung bzw. Nutzung und stellt das verantwortliche Aufsichts- und Betreuungspersonal. Der Nutzer hat die nach den gesetzlichen Vorschriften für seine Benutzung erforderlichen Genehmigungen und Anmeldungen rechtzeitig zu bewirken und die ihm auferlegten Pflichten auf eigene Kosten zu erfüllen.

Der Nutzer ist verpflichtet, vor der Aufführung urheberrechtlich geschützter Werke die erforderlichen Genehmigungen der Urheber (GEMA) einzuholen. Er hat die Stadt Meißen von allen Schadenersatzansprüchen freizustellen, die im Falle einer Verletzung dieser Pflicht gegen die Stadt Meißen geltend gemacht werden.

Es ist untersagt Nägel oder dergleichen in Fußböden, Wände oder Decken zu schlagen, sowie Markierungen mittels Farbe, Klebebänder etc. aufzubringen, dies gilt auch für Nebenräume.

In der Sportstätte liegt ein Benutzer- und Mängelbuch aus, in das der Nutzer an jedem Nutzungstag die Teilnehmer, etwaige Schäden und insbesondere Vorkommnisse einzutragen hat. Stellt der Beauftragte zu Beginn der Nutzung einen Schaden fest, der noch nicht eingetragen ist, so hat es dies zu vermerken. Die Stadt und der Nutzer sind sich darüber einig, dass der im Benutzerbuch eingetragene letzte Benutzer als Verursacher festgestellter, noch nicht eingetragener Schäden gilt. Kann der Schadensverursacher dennoch nicht eindeutig festgestellt werden, haften alle Nutzer des Tages als Gesamtschuldner.

Nach Nutzungsende ist der Nutzer verpflichtet dafür zu sorgen, dass entsprechend den örtlichen Verhältnissen insbesondere die Türen, Tore und Fenster verschlossen, die Beleuchtung abgeschaltet, sämtliche Wasserzapfstellen abgestellt und besondere Verschmutzungen, die während der Nutzung entstanden sind, beseitigt werden. Jegliche Abfälle sind zu entfernen.

Wird dem Nutzer mit der Genehmigung der Benutzung ein Schlüssel überlassen, so haftet der Nutzer bei Verlust für entstandene Folgeschäden. Der überlassene Schlüssel ist dem Überlasser zurückzugeben. Die Anfertigung von Ersatz- oder Zweitschlüsseln ist verboten.

Der Nutzer verpflichtet sich einen evtl. Notruf über ein mobiles Telefon abzusichern.

§ 8 Hausrecht

Das Hausrecht wird für Schulräume und die in Verbindung mit einer Schule stehenden Sportstätten durch den zuständigen Schulleiter ausgeübt. Der Schulleiter ist berechtigt, das Hausrecht auf andere Personen zu übertragen.

Der Inhaber des Hausrechtes ist berechtigt, bei groben Verstößen gegen Hausordnung einzelne Personen oder Gruppen des Platzes/der Halle zu verweisen oder, insbesondere in schweren Fällen, die Nutzung bis auf weiteres zu untersagen.

Den Beauftragten der Stadt ist jederzeit kostenlos der Zutritt zu den Sportstätten und Schulräumen zu gewähren.

§ 9 Kündigung

Die Überlassung von Sportstätten und Schulräumen kann durch die Stadt Meißen unter Einhaltung einer Frist von 30 Tagen gekündigt werden. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

Die Stadt Meißen ist, unbeschadet zur fristlosen Kündigung (nach § 8, Satz1) der Überlassung von Sportstätten/Schulräumen (nach §1, Satz1 und § 7) berechtigt, wenn,

- zwingende öffentliche Interessen, insbesondere schulische Gründe oder andere Prioritätsgründe einer Überlassung entgegenstehen.
- der Nutzer die Sportstätte/Schulräume bedingungswidrig im Sinne § 6 nutzt oder Dritten zur Nutzung überlässt, trotz einmaliger schriftlicher Ermahnung
- der Nutzer mit der Zahlung des Nutzungsentgeltes länger als einen Monat in Verzug gerät oder ein Zahlungsrückstand von mehr als einem monatlichen Nutzungsentgelt entsteht.
- der Nutzer die Sportstätte/Schulräume während der zugewiesenen Zeit wiederholt nicht nutzt
- die Sportstätte/Schulräume wiederholt von weniger als 8 Teilnehmern, einschließlich Verantwortlichen, genutzt wird und sportartspezifische Belange und Leistungsklassen eine geringere Teilnehmerzahl nicht rechtfertigen.

Die Überlassung von Sportstätten/Schulräumen kann durch den Nutzer unter Einhaltung einer Frist von 7 Tagen gekündigt werden. Die Kündigung kann schriftlich oder mündlich erfolgen und ist an die Stadt Meißen zu richten. Im Zweifelsfall obliegt dem Nutzer der Nachweis über die erfolgte Kündigung.

Dauernutzende Vereine können einzelne Nutzungszeiten mit einer Frist von 7 Tagen zum Quartalsende kündigen. Die Kündigung der einzelnen Nutzungszeit muss dann für mindestens ein Quartal erfolgen.

§ 10 Haftung der Nutzer

Die Stadt überlässt dem Benutzer die Räumlichkeiten und die Geräte zur Benutzung in dem Zustand, in welchem sie sich befinden.

Die Benutzung der Räumlichkeiten, Geräte und Anlagen geschieht auf eigene Gefahr der Benutzer und deren alleiniger Verantwortung. Der Nutzer ist der Stadt Meißen gegenüber schadensersatzpflichtig für alle Schäden die aus Anlass der Benutzung an der Sportstätte/Schulräumen, Einrichtungen, Anlagen und Geräten entstanden sind. Dies gilt nicht, soweit Schäden auf Abnutzung und Materialfehler zurückzuführen sind. Die Beweislast liegt beim Nutzer.

Für Schäden, die sich auf Grundsatz der Verletzung der Anzeigepflicht ergeben haften die Benutzer.

Der Benutzer stellt die Stadt Meißen von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitglieder oder Beauftragten, der Besucher seiner Veranstaltungen und sonstiger Dritter für Schäden frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Räume, Sportstätten, Geräte und der Zuwege und Zugänge zu den Räumen und Anlagen stehen. Der Benutzer verzichtet seinerseits auf eigene Haftpflichtansprüche gegen die Stadt und für den Fall der eigenen Inanspruchnahme auf die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen gegen die Stadt Meißen und deren Bediensteten oder Beauftragte.

Von dieser Vereinbarung bleibt die Haftung der Stadt Meißen als Grundstückseigentümerin für den sicheren Bauzustand von Gebäuden gem. § 836 BGB unberührt.

Der Benutzer haftet für alle Schäden, die er selbst, seine Mitglieder, Bediensteten, Besucher oder sonstige Dritte im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Anlagen, Einrichtungen und Geräte sowie der Zuwege und der Zugänge verursacht.

Derjenige, der Geräte, Sportmaterial usw. in die Räumlichkeiten der Stadt einbringt ist dafür verantwortlich, dass diese Gegenstände im ordnungsgemäßen Zustand gehalten werden. Schadhafte Geräte sind unverzüglich zu entfernen bzw. durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass diese Geräte nicht mehr benutzt werden können. Für das längerfristige Einlagern von Gegenständen ist in jedem Fall die schriftliche Zustimmung der Stadt erforderlich.

Die Wartung, Reparatur, Außerbetriebnahme und Ersatzbeschaffung von Geräten sowie damit im Zusammenhang stehende Leistungen erfolgen auf Kosten und in Verantwortung derjenigen, die diese Gegenstände in die Räumlichkeiten eingebracht hat.

Für Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen der in den Räumlichkeiten durch den Nutzungsberechtigten, seinen Bediensteten oder Besucher eingebrachten Sachen übernimmt die Stadt keine Haftung. Dies gilt auch für Garderobe und Wertgegenstände. Die Stadt übernimmt keine Haftung für Schäden, die im Zusammenhang mit der Benutzung fremden Eigentums stehen.

§ 11 Haftungsausschluss

Die Stadt haftet nicht für Schäden, die dem Nutzer, Verantwortlichen oder Teilnehmer in Ausübung der Nutzung entstehen. Dies gilt Besucher entsprechend.

Die Stadt haftet ferner nicht für Schäden, die dem Nutzer, Verantwortlichen oder Teilnehmer in mittelbarem Zusammenhang mit der Nutzung entstehen. Dies gilt insbesondere für das Abhandenkommen bzw. bei Beschädigung von Garderobe, Fahrzeugen oder sonstigen Gegenständen.

Der Nutzer ist verpflichtet, die Stadt von etwaigen Ansprüchen freizuhalten, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung der Räume und der dazugehörigen Sondereinrichtungen und Geräte mittelbar und unmittelbar gegen die Stadt Meißen geltend machen.

Auch für das Eigentum der Vereine (Sportgeräte, Musikanlagen) und für das persönliche Eigentum der Vereinsmitglieder hat der jeweilige Verein eigenständig Versicherungsschutz zu garantieren, da hier die Stadt keinen Versicherungsschutz übernimmt, sofern dem Verein keine schriftliche Zustimmung der Stadt für die Einlagerung von Gegenständen vorliegt. Bei Vorliegen der schriftlichen Zustimmung ist das Eigentum des Vereins gegen Feuer, Leitungswasser, Sturm, und Hagel, Einbruchdiebstahl, Vandalismus in Verbindung mit Einbruchdiebstahl, durch die Stadt versichert.

§ 12 Werbung

Den Meißner Sportvereinen ist grundsätzlich gestattet, auf den städtischen Sportplätzen gebührenfrei zu werben. Diese Genehmigung erstreckt sich auf Banden- und Barrierewerbung. Die Übereignung von Werbeflächen obliegt der Stadt. Die Werbung bedarf der Genehmigung des Bauordnungsamtes, soweit es sich um baulichen Anlagen im Sinne der Sächsischen Bauordnung handelt. Die Einholung der erforderlichen Genehmigung erfolgt eigenverantwortlich durch die Vereine.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Bedingungen treten am 01.09.2004 in Kraft. Der Stadtrat hebt seinen Beschluss 18-12/93 vom 29.07.93 einschließlich seiner Änderungen - Beschluss des Verwaltungsausschuss Nr. 03-13 vom 17.08.95 sowie den Beschluss des Stadtrates 04-37/97 vom 16.07.97- auf.

Meißen, 01.04.2004

Dr. Thomas Pohlack
Oberbürgermeister